

(Absender)

.....
.....
.....



WILHELM-DIESS-GYMNASIUM POCKING
NATURWISSENSCHAFTLICH - TECHNOLOGISCHES
UND SPRACHLICHES GYMNASIUM

Antrag auf Rücktritt/freiwillige Wiederholung/Flexibilisierungsjahr

Hiermit beantrage(n) ich / wir für unseren Sohn / unsere Tochter

..... geb. am, Klasse/Jahrgangsstufe

(Nachname, Vorname)

ab ein(en):

- Rücktritt von Jgst. in Jgst.
- freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe
- Flexibilisierungsjahr (§ 36 GSO) der Jahrgangsstufe
- (zutreffendes bitte ankreuzen)

Hinweis: Freiwilliges Wiederholen § 37 GSO

(1) Schülerinnen und Schüler, die freiwillig wiederholen oder spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres aus den Jahrgangsstufen 6 bis 10 in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

(2) Schülerinnen und Schüler, der eine der Jahrgangsstufen 5 mit 10 freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken aufgrund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigung ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z. B. wegen Krankheit) gelten nicht als Wiederholungsschüler.

Hinweis: Flexibilisierungsjahr § 36 GSO

(1) In der Mittelstufe können die Schülerinnen und Schüler einmal ein Flexibilisierungsjahr absolvieren. Schülerinnen und Schüler mit der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 können auf Antrag die Jahrgangsstufe 10 freiwillig wiederholen und dabei im Flexibilisierungsjahr insgesamt bis zu acht Wochenstunden vom Unterricht in Fächern die nicht Kernfächer sind und in Kernfächern, wenn sie diese in der Qualifikationsphase nicht fortführen, befreit werden.

(3) Schülerinnen und Schüler, die von einem Flexibilisierungsjahr Gebrauch machen, gelten nicht als Wiederholungsschüler.

Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 36 Abs. 3 GSO ein Flexibilisierungsjahr absolvieren, erhalten hierfür kein Jahreszeugnis.

Hinweis: Höchstausbildungsdauer § 14 GSO

(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt beim achtjährigen Gymnasium zehn Jahre, bzw. beim neunjährigen Gymnasium elf Jahre.

(2) Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre.

(3) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(4) Die Höchstausbildungsdauer beträgt in den Jahrgangsstufen 10 bis 12/ bzw. 11 bis 13 vier Schuljahre.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der Erziehungsberechtigten /des volljährigen Schülers